



Informationen zum Antrag auf Heimopferrente

Wer kann die Rente erhalten?

Sie haben Anspruch auf Heimopferrente, wenn Sie zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999

- in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat) oder
- als Kind oder Jugendlicher in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung
- des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer Kirche
oder
- in einer solchen privaten Einrichtung, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) erfolgt ist
oder
- in einer Pflegefamilie

untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden.

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren^{*}). Wenn Sie bereits früher

- eine Eigenpension oder einen Ruhegenuss oder
- ein Rehabilitationsgeld oder
- eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenpension/Waisenversorgungsgenuss nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen

erhalten, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung. Anspruch haben auch

- dauerhaft arbeitsunfähige Bezieher/innen von Mindestsicherung
und
- Personen, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind und als Angehörige/r (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt sind und keine Pension beziehen.

Personen, die in keine dieser Gruppen fallen, haben vor dem 60./65. Lebensjahr keinen Anspruch.

Einer Person kann maximal eine Heimopferrente zuerkannt werden.

Wie hoch ist die Rente?

Die Rente beträgt EUR 337,30 (Wert 2021) monatlich und wird 12-mal jährlich ausgezahlt. Eine Ersatzleistung für einen Verdienstentgang nach dem Verbrechenopfergesetz vom Sozialministeriumservice wird auf die Rente angerechnet. Von der Rente wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Die Rente ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage oder die Mindestsicherung angerechnet.

Ab wann gibt es die Rente?

Die Rente gebührt ab dem Monatsersten nach Vorliegen aller Voraussetzungen, wenn sie danach innerhalb eines Jahres beantragt wird. Achtung: Wird die Rente erst später beantragt, gebührt sie ab dem Monatsersten nach Antragstellung.

Personen, für die der Anspruch ab 1. Juli 2018 rückwirkend neu entstanden ist

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gebührt die Rente frühestens ab 1. Juli 2017, wenn die Unterbringung

- in einem Kinder- oder Jugendheim einer **Gemeinde (eines Gemeindeverbandes)**,
- als Kind oder Jugendlicher in einer **Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt** oder vergleichbaren Einrichtung oder
- einer **privaten Einrichtung**, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) erfolgt ist (funktionale Zuständigkeit),

erfolgte und der **Antrag bis 1. Juli 2019** gestellt wird.

Gleiches gilt für Personen, die alle übrigen Voraussetzungen erfüllen und

- ein **Rehabilitationsgeld** oder
- **eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenpension oder Waisenversorgungsgenuss nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen** beziehen oder
- **seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind** und als Angehörige/r (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt sind und keine Pension beziehen.

Verfahren, die nach der „alten“ Rechtslage abweisend entschieden wurden, werden von Amts wegen neu entschieden, wenn sie erfolgversprechend sind.

Wo stellen Sie den Antrag?

A. Sie sind schon 60 (Frauen*) oder 65 (Männer) Jahre alt oder älter.

*) Ab 1. Jänner 2024 wird das Pensionsantrittsalter für Frauen schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben.

- 1. Sie beziehen eine Alterspension oder einen Ruhegenuss oder eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenpension/ Waisenversorgungsgenuss von einer dieser Stellen:**

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihre Pension (bei mehreren Pensionen: die höchste Pension) auszahlt. Wenn Sie die Pension erst beantragen, können Sie den Rentenantrag gemeinsam mit dem Pensionsantrag stellen.

2. Sie beziehen keine Pension von diesen Stellen.

Stellen Sie den Rentenantrag bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice in Ihrem Bundesland.

B. Sie sind noch nicht 60 (Frauen*) oder 65 (Männer) Jahre alt.

- 1. Sie beziehen eine Eigenpension oder eine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension von der PVA, der SVS oder der BVAEB, (z.B. eine Invaliditätspension oder eine Korridor-pension), oder einen Ruhegenuss oder einen wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenversorgungsgenuss von der BVAEB.**

Stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihre Pension auszahlt. Wenn Sie die Pension erst beantragen, können Sie den Rentenantrag gemeinsam mit dem Pensionsantrag stellen.

- 2. Sie beziehen ein Rehabilitationsgeld von einem Krankenversicherungsträger.**

Stellen Sie den Antrag bei jener Stelle, die den Anspruch auf Rehabilitationsgeld festgestellt hat:

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

3. a) Sie erhalten Mindestsicherung und sind wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit vom Einsatz der Arbeitskraft befreit.

b) Sie erhalten eine Eigenpension, einen Ruhegenuss oder eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenpension/Waisenversorgungsgenuss von einer Stelle, die im Punkt 1. nicht genannt ist.

c) Sie beziehen keine der im Punkt 1, 2, 3a oder 3b angeführten Leistungen und sind seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig und als Angehörige/r (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt.

Stellen Sie den Antrag bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice in Ihrem Bundesland.

Wichtig: Was müssen Sie noch beachten?

A. Sie haben eine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten.

Geben Sie an, von welcher Stelle Sie die Entschädigung erhalten haben (Bund, Bundesland, Gemeinde (Gemeindeverband) Weisser Ring, Opferschutzanwaltschaft, andere Stelle).

Legen Sie keine Bestätigungen bei und fordern Sie keine Bestätigungen von der auszahlenden Stelle an. Wir holen die Bestätigungen selbst ein.

Wenn Sie die Entschädigungsleistung beantragt haben, aber über Ihren Antrag noch nicht entschieden wurde, geben Sie die Stelle an, bei der Sie den Antrag gestellt haben.

B. Sie haben keine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten:

In diesem Fall können Sie die Rente erhalten, wenn Sie wahrscheinlich machen, dass Sie

- in einem Heim (Ganztagsinternat) oder
- in einer Pflegefamilie oder
- als Kind oder Jugendlicher in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung oder
- einer privaten Einrichtung, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) erfolgt ist (funktionale Zuständigkeit),

Opfer eines Gewaltdelikts wurden.

Wir legen Ihren Antrag der Rentenkommission bei der Volksanwaltschaft vor. Die Kommission prüft Ihren Antrag und wird Sie über die weitere Vorgangsweise informieren.

Nach der Prüfung gibt die Volksanwaltschaft eine Empfehlung an den Entscheidungsträger (pensionsauszahlende Stelle oder Sozialministeriumservice) ab.

Zusätzliche Informationen zum Antrag auf Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde

A. Wer kann diesen Antrag stellen?

Sie können einen Antrag auf Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde, stellen, sofern Sie

- keine Eigenpension, keinen Ruhegenuss,
- kein Rehabilitationsgeld,
- keine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension oder keinen wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisensversorgungsgenuss und
- keine Mindestsicherung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit beziehen und
- noch nicht 60 (Frauen*) oder 65 (Männer) Jahre alt sind und
- keine pauschalierte Entschädigungsleistung mehr beantragen können.

B. Wo stellen Sie den Antrag?

Zuständig ist jener Entscheidungsträger, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Voll- oder Teilversicherung in der Pensionsversicherung besteht. Ansonsten das Sozialministeriumservice.

Stellen Sie daher den Antrag bei der

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA), wenn Sie
 - Dienstnehmer oder Lehrling sind oder
 - Krankengeld, Wochengeld,
 - Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder
 - Übergangsgeld beziehen.
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), wenn Sie
 - selbständig erwerbstätig sind, oder
 - einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf Ihre Rechnung und Gefahr führen oder

- in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des Ehegatten/der Ehegattin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder der Eltern hauptberuflich beschäftigt sind.

- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) wenn Sie
 - bei einem Eisenbahnunternehmen oder in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, oder
 - öffentlich-rechtlich Bediensteter des Bundes (Pragmatisierung; Beamter) sind.

In allen anderen Fällen stellen Sie den Antrag beim

- Sozialministeriumservice (SMS)

Wir legen Ihren Antrag der Rentenkommision bei der Volksanwaltschaft vor, wenn Sie noch keine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten haben. Die Kommission prüft Ihren Antrag und wird Sie über die weitere Vorgangsweise informieren.

Nach der Prüfung gibt die Volksanwaltschaft eine Empfehlung an den Entscheidungsträger (pensionsauszahlende Stelle oder Sozialministeriumservice) ab.

Eine positive Feststellung, dass eine Heimopferrente gebühren würde, bedeutet für Sie, dass Sie als Heimopfer (Gewaltopfer) im Sinne des Gesetzes gelten. Nach Erfüllung der sonstigen Anspruchskriterien (Anfall einer Eigenpension bzw. eines Ruhegenusses, Erreichen des Regelpensionsalters, usw.) können Sie die Auszahlung der Heimopferrente beantragen.